



Vier-Tore-Stadt
Neubrandenburg

Drucksachen Nr.:

BV/VII/0756

Beschlussdatum:

22.02.2024

Beschluss-Nr.:

STV 38/37/2024

Gegenstand:

1. Änderung der Entgeltordnung für die Sportanlagen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Behandlung:

öffentlich

Einreicher:

Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	18.01.2024	11	-	2	-	verwiesen
Betriebsausschuss	23.01.2024	9	-	-	-	beraten
Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport	24.01.2024	11	-	-	-	beraten
Finanzausschuss	24.01.2024	9	-	-	-	beraten
Hauptausschuss	01.02.2024	10	-	2	-	verwiesen
Stadtvertretung	22.02.2024	40	-	-	-	beschlossen

Neubrandenburg, 10.01.2024

gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage von § 22 (3) Nr.11 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in Verbindung mit § 1 (3) Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) wird durch die Stadtvertretung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg vom 22.02.2024 folgender Beschluss gefasst:

Die vorliegende 1. Änderung der Entgeltordnung für die Sportanlagen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg wird beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg erhebt Entgelte für die Nutzung von Sportanlagen gemäß der Anlage.

§ 2 Vergabekriterien

- (1) Die Sportanlagen dienen in erster Linie der Sicherstellung des Schulsports der Schulen in Trägerschaft der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg. Darüberhinausgehende Kapazitäten können den Schulen in anderer Trägerschaft, den Sportvereinen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg, sonstigen Vereinen und Institutionen sowie privaten Personen zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Zur Absicherung des vereinsgebundenen Sports in der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg erfolgt die Vergabe nach sportfachlichen Gesichtspunkten vorrangig für Zwecke des Leistungs-, Breiten- und Freizeitsports. Belange des Kinder- und Jugendsports und von Sportaktiven mit Behinderungen werden besonders berücksichtigt.
- (3) Eine außersportliche Nutzung ist zulässig. Die Vergabe erfolgt jedoch nachrangig.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung kommunaler Sportanlagen wird durch diese Ordnung nicht begründet.

§ 3 Nutzungsbestimmungen

- (1) Nutzungsinteressenten haben die beabsichtigte Nutzung in der Regel mindestens 4 Wochen vor Nutzung schriftlich anzumelden. Sie erhalten eine schriftliche Antwort. Das Sportstättenanmeldeformular kann für die Anfrage genutzt werden.
- (2) Vor der Nutzung wird mit dem Nutzenden eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.
- (3) Die Sportanlage darf zum Zwecke der Vor- und Nachbereitung 15 Minuten vor Beginn der Nutzungszeit betreten werden und ist 15 Minuten nach Beendigung der Nutzungszeit wieder zu verlassen. Die Sportanlage ist in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen.

§ 4 Entgelterhebung

Entgelte für die Nutzung von Sportanlagen werden nach Maßgabe der Anlage dieser Entgeltordnung erhoben. Der Entgelttarif ist Bestandteil der Entgeltordnung.

§ 5 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer eine in der Anlage aufgeführte Sportanlage nutzt bzw. eine Nutzungsvereinbarung abschließt.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit Bestätigung der Nutzungszeit der in der Anlage dieser Entgeltordnung genannten Sportanlagen.
- (2) Das Entgelt ist fällig innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung.
- (3) Auf die Erhebung des Entgelts wird verzichtet, soweit die Stornierung der Nutzungszeit schriftlich oder per Mail und in der Regel mindestens vier Wochen vor Nutzungsbeginn bei der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg erfolgt ist.
- (4) Bei unberechtigter Nutzung einer Sportanlage ist das Grundentgelt (Nutzergruppe B) laut Anlage zu bezahlen.

§ 7 Nutzergruppen

- (1) Die Höhe der Entgelte gemäß der Anlage richtet sich nach der Zugehörigkeit zu einer der nachfolgenden Nutzergruppen.

Nutzergruppe A Gemeinnützig eingetragene Sportvereine,

- die Mitglieder im Kreissportbund Mecklenburgische Seenplatte e. V. sind,
- die über einen gültigen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid verfügen und
- die ihren Wirkungsbereich in der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg haben.

Nutzergruppe B Alle Nutzende, die nicht in die Nutzergruppe A fallen (Grundentgelt).

- (2) Die Nutzergruppe A wird in 4 Entgeltgruppen unterteilt. Die Eingruppierung in die entsprechende Entgeltgruppe richtet sich nach dem prozentualen Mitgliederanteil der Minderjährigen in den Vereinen. Grundlage für die Eingruppierung in die Entgeltgruppen ist die jeweils gültige statistische Bestandserhebung/ Mitgliedererfassung des Kreissportbundes Mecklenburgische Seenplatte e. V.

Entgeltgruppe	Anteil Kinder und Jugendliche (%)
1	bis 10 %
2	über 10 % bis 35 %
3	über 35 % bis 80 %
4	über 80 %

- (3) Nutzende, die beim Abschluss von Anschlussverträgen in eine niedrigere Entgeltgruppe einzuordnen wären, können nach pflichtgemäßem Ermessen im unmittelbaren Anschluss für ein weiteres Jahr in die bisherige Entgeltgruppe eingeordnet werden.
- (4) Nutzende der Nutzergruppe A, die keine minderjährigen Mitglieder haben, werden in die Entgeltgruppe 1 eingeordnet.

§ 8 Abweichende Regelungen

- (1) Von einer Entgeltforderung kann nach pflichtgemäßem Ermessen bei Veranstaltungen von besonderem Interesse für die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg (z. B. Deutsche Meisterschaften, nationale oder internationale Meetings, Veranstaltungen von Fachverbänden u. a. m.) ganz oder teilweise abgesehen werden.

- (2) Nutzende, die Sportanlagen gemäß Anlage dieser Entgeltordnung für Sport für Menschen mit Behinderungen nutzen, können nach pflichtgemäßem Ermessen in die Nutzergruppe A mit entsprechender Entgeltgruppe eingruppiert werden.
- (3) Sportlandesfachverbände erhalten für die Nutzung von Sportanlagen gemäß Anlage dieser Entgeltordnung 65 % Ermäßigung auf das Grundentgelt (Nutzergruppe B).
- (4) Andere Nutzende können nach pflichtgemäßem Ermessen in die Nutzergruppe A mit entsprechender Entgeltgruppe eingruppiert werden.
- (5) Für die Nutzung von Sportanlagen durch wirtschaftliche Teile eines Sportvereins sind 25 % des Grundentgeltes (Nutzergruppe B) zu zahlen. Dies betrifft ausschließlich den Erwachsenenbereich im Punktspielbetrieb.

§ 9 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung für die Sportanlagen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Neubrandenburg,

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Anlage zur Entgeltordnung für die Sportanlagen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg							
Entgelttarifblatt			Entgelte pro Zeitzunde (alle Entgelte sind exklusive Umsatzsteuer angegeben)				
Kategorie	Sportanlage	Bemerkung	Grundentgelt (Nutzergruppe B)	Nutzergruppe A			
				Entgeltgruppe 1	Entgeltgruppe 2	Entgeltgruppe 3	Entgeltgruppe 4
Rasenplätze	Weidenweg 6		137,00 €	24,40 €	12,20 €	6,10 €	1,50 €
	Badeweg 6	Werferplatz	147,00 €	37,60 €	18,80 €	9,40 €	2,40 €
	Binsenerwerder 2		217,00 €	32,80 €	16,40 €	8,20 €	2,10 €
	Badeweg 6	Neu-sw Stadion	467,00 €	46,80 €	23,40 €	11,70 €	3,00 €
Kunstrasenplätze	Otto-Reinhardt-Weg 10	Datzeberg	103,00 €	14,80 €	7,40 €	3,70 €	1,00 €
	Weidenweg 6		62,00 €				
	Badeweg 6	Stargarder Bruch	51,00 €				
Nebenanlagen Leichtathletik	Weidenweg 6		16,00 €	6,40 €	3,20 €	1,60 €	0,40 €
	Otto-Reinhardt-Weg 10	Datzeberg	26,00 €				
	Binsenerwerder 2		101,00 €	11,20 €	5,60 €	2,80 €	0,70 €
	Badeweg 6	Nebenanlage	76,00 €				
	Badeweg 6	LA-Stadion	221,00 €				
Sporthallen - Großfeld	Binsenerwerder 2	4-Feld	148,00 €	20,00 €	10,00 €	5,00 €	1,30 €
	Geschwister-Scholl-Straße	3-Feld	223,00 €				
Sporthallen - Mittelfeld	Rasgrader Straße 2	2-Feld	94,00 €	18,80 €	9,40 €	4,70 €	1,20 €
	Traberallee 20		120,00 €				
	Kopernikusstraße 2a		73,00 €				
	Große Krauthöferstr. 2		121,00 €				
Sporthallen - Kleinfeld	Robert-Koch-Straße 52	1-Feld	65,00 €	9,20 €	4,60 €	2,30 €	0,60 €
	Katharinenstraße 1		46,00 €				
Gymnastik- und Sporträume	Oberbach Sportzentrum		68,00 €	7,20 €	3,60 €	1,80 €	0,50 €
	Rasgrader Straße 2		20,00 €				
	Traberallee 20		20,00 €				
	Katharinenstraße 60b		20,00 €				
Kraftsportraum	Oberbach Sportzentrum		34,00 €	13,60 €	6,80 €	3,40 €	0,90 €
Multifunktionsraum	Oberbach Sportzentrum		53,00 €	12,80 €	6,40 €	3,20 €	0,80 €
Kampfsportraum	Badeweg 4a		62,00 €	8,80 €	4,40 €	2,20 €	0,60 €
Boxerhalle	Katharinenstraße 60b		43,00 €				

Finanzielle Auswirkungen:

Erhöhung des Zuschussbedarfs ab dem Haushaltsjahr 2024 um 120.000 EUR p. a. im Produkt 4.2.1.01. Dieser Zuschussbedarf ist bereits im beschlossenen Haushaltsplan 2024 abgebildet.

Klimarelevanz:

Auswirkungen auf den
Klimaschutz

☐ ja, positiv*

☐ ja, negativ*

☒ nein

Begründung:

Die Entgeltordnung für die Sportanlagen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg wurde in ihrer aktuellen Fassung 2022 von der Stadtvertretung beschlossen.

Auf Grund der Beendigung eines langfristigen exklusiven Mietverhältnisses im Komplex der Boxerhalle Katharinenstraße 60b im Jahr 2023 ergibt sich die Notwendigkeit, Sporträume in der Katharinenstraße 60b als weitere Sportanlagen in die Anlage zur Entgeltordnung für die Sportanlagen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg aufzunehmen. Diese Sporträume stehen zukünftig allen Nutzergruppen gemäß §7 dieser Entgeltordnung zur Verfügung.

Die Berechnung der Grundentgelthöhen ergibt sich aus den objektgenauen Berechnungen zur Kostenermittlung des Eigenbetriebs Immobilienmanagements der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg. Die Höhe der Entgelte der Nutzergruppe A orientieren sich an den Berechnungen der jeweiligen Kategorie der Sportanlage.